

Suzerner Tagblatt.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Nr. 241.

den 11. Oktober 1877.

Abonnements:

für Auzern zum Abholen: jährlich Fr. 10. 6 Monate Fr. 5. 3 Monate Fr. 2. 50.
für die übrige Schweiz: „ 12. „ 6. „ 3. 20.

Inserate:

die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Cts. für Wiederholungen 8 „
Inserate von 2 Zeilen und weniger 80 „

Donnerstag,

Δ Lügen, Gauller und Demagogenkünste! Zweiter Theil.

Wir wollen nun, nach dieser Darstellung der faktischen Unrichtigkeit der in Sursee durch die ultramontanen Parteihäupter aufgestellten Behauptungen, das Endurtheil ruhig den einzelnen Stimmberechtigten überlassen und wir sind überzeugt, daß jeder unbefangene Urtheilende die Würdige des eidgenössischen Gesetzes gegenüber dem kantonalen anerkennen und folgerichtig das erstere auch annehmen würde, um das letztere los zu werden, wenn er nicht durch Sonderinteressen irre geleitet wird. Wir haben aber noch eine Betrachtung anzufügen, die uns zur Beurtheilung des politischen Charakters unserer Parteihäupter viel wichtiger ist, als das Urtheil über einzelne Bestimmungen des in Frage liegenden Gesetzes. Wir haben eine Betrachtung anzufügen über Verhältnisse, die uns und der ganzen Eidgenossenschaft für alle Zukunft einen sichern Schluß gestatten auf das grundsätzliche Verhalten unserer Regenten zum Bunde, zu dem durch die neue Bundesverfassung geschaffenen Rechtsboden und zu den Ideen überhaupt, auf denen die Bundesverfassung ruht.

Wir fragen: waren die Herren von Sursee stets der gleichen Ansicht über die zur Abstimmung vorliegende Gesetzesmaterie? Liegt eine grundsätzliche Auffassung des Prinzips der Militärerlassungsgeßähr ihrem gegenwärtigen negierenden Verhalten zu Grunde? In diesem Falle müßte man ihre Ansicht gelten lassen, wenn sie auch nicht begründet erscheint. Allein die Herren hatten nicht immer die gleiche Ansicht über den Militärpflichtersatz; es sind kaum vier Jahre her, so sprachen alle diese Herren ganz anders. Wenn man sonst gegen ein älteres liberarisches Gesetz im Gr. Rath die einige kritische Bemerkungen machte, so konnte Hr. Dr. Segesser es nie unterlassen, mit knochenharter Schwandresche die folgende Reifung zu machen: „Ach, das Gesetz haben ja die Liberalen gemacht!“ Wir hätten die Liberalen sich je eingebildet, für alle Zeiten unfehlbare Gesetze zu machen! In vorliegenden Falle ist aber dem Hrn. Segesser dieses Vergnügen versagt: Das kantonale Gesetz über die Militärerlassungsgeßähr — wie überhaupt die gegenwärtige kantonale Militärorganisation — rührt aus dem Jahr 1873 her und ist also ein Werk der gnadenreichen Periode unseres konservativen Regiments. Die H. Dr. Segesser, Reg.-R. Kopp, M. Bell, Ständerath Adam Herzog und die Nationalrätige Bed. Leu, Amberg und Räder haben bei Beratung des Gesetzes mitgewirkt. In Hr. Dr. Jemp, jetziger Regimentskommandant, der in Sursee auch zur „einstimmigen Verwerfung“ des eidgenössischen Gesetzes mitgewirkt hat, war der Präsident und Berichterstatter der großräthlichen Kommission und somit der von Rechtswegen gegebene Vertbeiliger der regierungsräthlichen Anträge. Was haben damals die um das Wohl des Kantons Luzern so bekümmerten Männer von Sursee für eine Sprache geführt? Haben sie auch gekammert über die Bebrückung der armen Leute mit engem Brustfaßen und breitem Plattfuß, wie es am 30. September in Sursee geschah? D, keineswegs! Da wurden stets die höchsten Ansätze gemein gehalten, und Anträge auf Moderation, die von liberaler Seite kamen, z. B. 1/2 o/oo statt 2/oo vom Vermögen zu beziehen, ein Maximum festzusetzen, wie das eidgenössische Gesetz eines annimmt — wir sagen: alle diese Anträge wurden von der Mehrzahl, welche ja die Konservativen bilden, nicht genehmigt und verworfen. Hier hätte Hr. Segesser auftreten sollen und mit Erfolg auftreten können, wenn das Mittelbein, mit dem er in Sursee vor dem Publikum gekramelt hat, wahr und nicht eitel Humbug ist! Hier hätte er die hohe Normalrate bekämpfen, den kleinen Verdienst und die kleinen Vermögen von der Steuer befreien und dann die großen Einkommen „vom Vieken a uch viel bezahlen“ lassen können. Aber von Allen dem geschah nichts — damals war ihm das Militärverweigeres, das, wie wir gesehen haben, den Wähler nahezu doppelt so stark belastet, als das vorliegende eidgenössische, ganz recht. Und doch ist die Militärpflicht, heute wie damals, fast eine und dieselbe Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland! Hr. S. wird vielleicht bemerken, daß er bei der Gesetzesberatung sich nicht

stark betheilig hat. Wir sagen aber, gerade darin liegt das Kompromittirende für seine politische Ehre, daß er sich damals nicht gemeldet, daß er damals nicht gesprochen hat, während er heute gegen das eidgenössische Gesetz öffentlich auf die Nebnerbühne steigt, die Fehler gar nicht hat, die er ihm gleichmäßig vorwirft.

Wir können zur Klarlegung dieses höchst interessanten und zur Charakteristik unserer Männer wichtigen Gegenstandes nicht unterlassen, an der Hand der amtlichen Aktenstücke die damaligen Ansichten der hohen Regierung des Kantons Luzern über die bezügliche Gesetzesmaterie zu allgemeiner Erbauung und Belehrung zu reproduzieren, wobei wir zu beachten bitten, daß diese Aktenstücke die Unterzeichnung des Hrn. Schultzeß Dr. Segesser tragen.

Die zu dem Gesetzesentwurf über die Militärerlassungsgeßähr des Großen Rath vorgelagte begleitende Beschlusse des Regierungsrathes vom Jahr 1872 (9. Sept.) besagt z. B. über die Normalrate, die bis dahin im Kanton Luzern 3 Fr. betrug, folgendes:*)

„Der jährliche Beitrag resp. die Normalrate, welche jeder hinsichtlich des Militärdienstes Verleierte oder Begünstigte zu zahlen hat, und welche nach bishierigem Gewöhn nur 3 Fr. betrug, haben wir um das Doppelte erhöht und also zu 6 Fr. fest. Wir beschließen anfanglich nur auf 6 Fr. zu gehen; allein wir setzen auch mit 6 Fr. hinter mehreren Kantonen zurück, welche auf 8 bis 12 Fr. gehen, oder dann eine Korrekturen beschließen, die diesen Jahresbeiträge ungefähr entsprechen. Es ist vorab nicht zu übersehen, wie weit aus der größte Theil der Tagelöhner weder Vermögen noch Erwerb verlieren und daher nur die Normalrate bezahlt; jedem Tagelöhner sollte es aber bei nur etwas gutem Willen möglich werden, wie bisher 3 o/oo jährlich 6 Fr. jährlich aufzubringen. Der Gehalt ist gewiß immer noch ein mäßiger, im Verhältnis zu den Opfern jener, die persönlichen Dienst leisten. Diese Veränderung wird, ohne dem Einzelnem lästig zu fallen, eine bedeutend erhöhte Einnahme dem Fiskus einbringen.“ (1)

Was sagt nun Hr. Dr. Philipp Anton v. Segesser zu dieser Modifikation?

Betreffend die Ausdehnung der Ersatzpflicht läßt sich der Bericht des Weiteren in folgender Weise vernehmen:

„Der nächste Hauptgrund, der uns bei Entwerfung dieses Gesetzes bewog, und von der Ansicht ausgeht, den ersten Satz in der eidgenössischen Militärerlassungsgeßähr: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ in unserm Kanton zu möglichst allgemeiner Geltung zu bringen, ist die bedeutend größere Ausdehnung der Militärerlassungsgeßähr oder des Pflichtersatzes, indem wir von der Ansicht ausgehen, daß möglichst alle, die man nicht zur Leistung von aktivem Dienste anhalten kann, durch die Erlegung eines Geldbeitrages an den Fiskus des Staates beitragen und auf diese Weise ihr Opfr auf den Altar des Vaterlandes legen sollen.“

Wir haben dieser Erweiterung der Beitrags- oder Steuerpflicht in den Art. 2 und 4 Ausdruck gegeben und im § 3 noch eine Art Entschuldigungsgeßähr in den Entwurf aufgenommen, indem er lautet: „Jeder militärisch Eingekerkte, welcher aus irgend einem Grunde den Militärdienst mit seinem Körper nicht mitmachen, jaßt — abgesehen von einer alljährlichen Strafe — einen Jahresbeitrag, es sei denn, daß er wehrfähig und ohne sein Verlangen aus dem Dienste entlassen wurde.“

Wir sehen, damals war man nicht so stropulds und janzühnd wie heute, und ein Mitgefühl mit den „armen Engbrüstigen und Plattfüßigen, daß man sie noch zum „Zahlen“ zwingt, hat von ferne nicht existirt! Die „Entschuldigungsgeßähr“, die hier neu eingeführt wird, existirt nicht einmal im eidgenössischen Gesetz, während wir sie allerdings für gerechtfertigt halten. Allein wäre sie im eidgenössischen Gesetz enthalten, so würde sie gewiß von unsern maßgebenden politischen Größen angegriffen. (Uns nimmt, nebenbei gesagt, nur Wunder, mit welcher Strenge und Konsequenz der bezügliche Paragraph [81] der kantonalen Militär-Organisation von den bezüglichen Beamten gehandhabt werde!) Eine andere Ausdehnung der Ersatzpflicht wird folgendermaßen motivirt:

„Nach Art. IV, lit. a. des bishierigen Gesetzes sind von der Leistung der Militärbeiträge die laut den §§ 6 und 7 der Militärorganisation während der Dauer ihrer Anstellung von Militärdienst befreiten eidg. und kantonalen Beamten und Bediensteten ausgenommen. Unser Vorschlag bezieht diese Ausnahmen wesentlich und bezieht sie auf die Wehrfähigen und das kantonale Landjägerkorps. Wir würden es fast für unbillig halten, wenn die in den allg. Gesetzstellen aufgeführten Beamten, die mitunter neben ihrem Einkommen noch Vermögen besitzen, auch fidebühn die bishierigen Wehrfähigen genießen und nicht vielmehr eben so ihren angemessenen Beitrag bezahlen sollten, insofern sie nicht zum aktiven Dienste angehalten werden.“

*) S. Verhandlungen des Großen Rathes 1872, S. 162.

Die von Hrn. Dr. Siegrist so hart angefochtene Kompetenz, bei längeren Dienstleistungen der Truppen die Lizenzen auf den doppelten Betrag zu erhöhen, wird im Bericht folgendermaßen gerechtfertigt:

„Die Bestimmung im § 9, daß, wenn im betreffenden Jahre der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste anstanden ist, die Militärsteuer bis auf das Doppelte erhöht werden kann, ist ebenjalls neu, aber unsere Gedächtnisse wohl zu rechtfertigen. Nach dem Bestehen der Militärpflicht soll sich auch die Ertragspflicht richten, d. h. letztere mit jener in einem möglichst richtigen Verhältnis stehen.“

Davon, daß man die Besteuerung des erbarmungslos thätigen Vermögens ungerecht finde, steht im ganzen Bericht kein Wort.

Eidgenossenschaft.

Aus dem Bundesrat. Don Narciso Garcia de Loggorri, Blicome de la Vega, ist am 8. d. vom Hrn. Bundespräsidenten zur Ueborgabe des Weglaubungsgeßährs als Geßährsträger von Spanien bei der Eidgenossenschaft empfangen worden.

Mit dem 7. dieß ist die Frist für die Einreichung von Begehren um Anordnung der Volksstimmung über das Bundesgesetz vom 16. Juni 1877, betreffend die Besoldung der eidg. Militärbeamten, abgelaufen. Es sind bis dahin solche Begehren eingelangt aus dem Kanton Waadt mit 13,134 Unterschriften, aus dem Kanton Wallis mit 386 Unterschriften, aus dem Kanton Uri mit 166 Unterschriften. Im Ganzen also 13,686 Unterschriften. Nachdem somit die in Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehene 30,000 Unterschriften nicht vorliegen, so hat der Bundesrath das fragliche Bundesgesetz in Kraft und mit dem 1. Januar 1878 vollziehbar erklärt.

Hr. Oberst. Schuler, bisher Kommandant des 30. Infanterieregiments, erhält das Kommando des 29. Regiments. Dasjenige des 30. Regiments wird Hrn. Kommandant Cpp in Altkorf übertragen unter Beförderung desselben zum Oberstleut. der Infanterie.

Der Bundesrath erklärt, die neueste Gotthard-Konferenz zwischen den Abgeordneten von Bern, Luzern, der Zentralbahn, der Nordostbahn und der Gotthardbahn habe zur Einigung über sämtliche Punkte geführt. Das Konferenzprotokoll wird den Betheiligten mit der Einladung übermittel, die Vereinbarung zu prüfen und die Ratifikation des 31. d. einzujenden.

Einnahmen der Postverwaltung.

	1876.	1877.
Januar	Fr. 1,158,508. 39	Fr. 1,153,288. 10
Februar	1,057,471. 62	1,036,874. 88
März	987,042. 57	1,047,060. 93
April	1,151,365. 07	1,159,552. 38
Mai	1,163,321. 20	1,135,815. 98
Juni	1,156,555. 47	1,106,955. 32
Juli	1,500,914. 16	1,541,703. 77
August	1,559,744. 50	1,564,641. 42
Total	Fr. 9,714,923 07	Fr. 9,745,870. 98

Luzern. * Handwerker-Fortbildungsschule. In der Ansicht, den Handwerkern unserer Stadt eine Wohlthat zu erwählen, wurde diese Schule vor mehr als 16 Jahren von bildungsfreundlichen Männern angeregt, darauf von der hiesigen gemeinnützigen Gesellschaft in's Leben gerufen und seither fortgeführt, obwohl die Schule in den zunächst betheiligten Kreisen nie genug gewürdigt wurde. Erwelchen Umfassung zum Bessern ließ das letzte Jahr erwarten, dem eine theilweise Reorganisation der Anstalt vorausgegangen war. Hinsichtlich Besuch, Preis und Leistungen konnte letzten Sommer sehr Erfreuliches berichtet werden, und man glaubte sich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Gewerbetreibenden unserer Stadt die Bedeutung der Schule immer mehr erkennen. Die Hoffnung erwies sich jedoch als eine trügerische und die Sympathie für die Schule als ein eitel Strohhalm; denn bei Eröffnung des Winterkurses, den 1. Oktober leßthin, meldeten sich äußerst Wenige für den Besuch der Schule. Auch seither sind nicht dieß hinzugekommen, und man ist glücklich wieder auf dem Punkte ange-

baher nur
auf diese
ten, Hals-
Strumpfs
ahnbüßten,
nd Gabeln,
becher für
hunte Ver-
me, Caval

[10720]
- Polar-
tü
igen Kenn-
ze Lage von
pländern am
s bestimmten
von Wayer zu
ihre Zander-
We, daß der
Franz-Geißel-
Buppen oli-
anther grok-
lich, wie der
Rechtigkeit der
er für Jeder-
wir zu recht
ardt.

er heutigen
ade, worauf
nache.
s's Billigste
1 schneidens
sich daher
ijoutier.
s:
samt um die
erstellte neue
s bei
im Weg.
bmsbesten,
immet, lust
Nähes im